



Leitlinien für die Anerkennung von Prüfungsleistungen in Staatsexamensstudiengängen für den LL.B. (Legal Tech) an der Universität Passau

A. Übersicht: Was kann ich mir anrechnen lassen?	2
B. Häufige Fragen.....	4
1. Muss ich mir Scheine anrechnen lassen oder darf ich einfach die Prüfung erneut absolvieren?	4
2. Kann ich mir den Grundkursschein (oder einen anderen Schein aus dem Studium) anrechnen lassen, wenn ich meine Staatsprüfung bereits bestanden habe?	5
3. Kann ich mir die Gesamtnote der Staatsprüfung anrechnen lassen, wenn ich auch einen unmittelbar korrespondierenden Schein habe?5	
4. Muss ich mir das Staatsexamen auf alle Scheine anrechnen lassen oder kann ich „ Rosinen picken “?.....	5

A. Übersicht: Was kann ich mir anrechnen lassen?

Modulbezeichnung	Option 1: Gleichwertige Leistungen im Staatsexamensstudiengang an der Universität Passau (in jedem Fall anerkannt)	Option 2: Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung [Pflichtfach, nicht universitäre Schwerpunktprüfung] (in jedem Fall anerkannt)	Weitere im Einzelfall (Entscheidung des Prüfungsausschusses)
Grundkurs Privatrecht	Grundkurs Privatrecht (beste Klausur)	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen
Grundkurs Staatsrecht	Grundkurs Staatsrecht (beste Klausur)	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen
Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung und Mobiliarsachenrecht	Klausur Vertragliche Schuldverhältnisse oder Klausur Mobiliarsachenrecht	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen
Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	Klausur Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen
Grundkurs Strafrecht	Grundkurs Strafrecht (beste Klausur)	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen

Modulbezeichnung	Option 1: Gleichwertige Leistungen im Staatsexamensstudiengang an der Universität Passau (in jedem Fall anerkannt)	Option 2: Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung [Pflichtfach, nicht universitäre Schwerpunktprüfung] (in jedem Fall anerkannt)	Weitere im Einzelfall (Entscheidung des Prüfungsausschusses)
Grundkurs Europarecht und Internationales	Grundkurs Europarecht und Internationales (beste Klausur)	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen
Zivilverfahrensrecht	- *	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen
Arbeitsrecht	- *	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen
Gesetzliche Schuldverhältnisse und Immobiliarsachenrecht	Klausur Gesetzliche Schuldverhältnisse oder Klausur Immobiliarsachenrecht	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen
Vertiefung Strafrecht und Strafprozessrecht	Klausur Strafrecht III oder Klausur Strafrecht IV	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen
Handels- und Gesellschaftsrecht	- *	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen

Modulbezeichnung	Option 1: Gleichwertige Leistungen im Staatsexamensstudiengang an der Universität Passau (in jedem Fall anerkannt)	Option 2: Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung [Pflichtfach, nicht universitäre Schwerpunktprüfung] (in jedem Fall anerkannt)	Weitere im Einzelfall (Entscheidung des Prüfungsausschusses)
Grundzüge des IT- und Datenrechts	Schwerpunktnote Informations- und Kommunikationsrecht (Gesamtnote)		Andere spezialisierte IT-Rechts-Studiengänge / Veranstaltungen, sonstige Kompetenzen
Praktikum	Sechswöchiges Anwaltspraktikum (auch in mehreren Teilen)		Andere praktische Erfahrungen (etwa als ReNo etc.)

* Keine Prüfung im Staatsexamensstudiengang, daher keine Anerkennung von Leistungen aus dem Studium möglich.

Gemeint ist jeweils die Gesamtnote des staatlichen Teils (EJS / Pflichtfachprüfung); die universitäre (Schwerpunktbereichs-)Prüfung bleibt außer Betracht. Irrelevant ist, ob die betroffenen Themen tatsächlich in Klausuren oder mündlichen Prüfungen behandelt wurden.

B. Häufige Fragen

1. **Muss** ich mir Scheine anrechnen lassen oder darf ich einfach die Prüfung erneut absolvieren?

Sie können **bei jeder Prüfungsleistung frei (und unabhängig von den anderen Prüfungen) wählen**, ob Sie an der Prüfung am LL.B. teilnehmen oder sich eine bereits erbrachte Leistung anerkennen lassen. Dadurch, dass Sie sich z.B. die Grundkursnote im Privatrecht anerkennen lassen, nehmen Sie sich nicht die Gelegenheit, an den Grundkursklausuren im Staatsrecht teilzunehmen.

Allerdings besteht die Anerkennungsmöglichkeit ausschließlich bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Prüfung im LL.B. (egal mit welcher Note) bestanden wurde oder sogar im LL.B. endgültig nicht bestanden wurde (§ 8 Abs. 5 S. 2 StuPO LL.B. Legal Tech). Die Antragstellung ist spätestens bei der Anmeldung zu der durch die Anrechnung zu ersetzenden Prüfungsleistung zu stellen.

2. Kann ich mir den **Grundkursschein** (oder einen anderen Schein aus dem Studium) anrechnen lassen, wenn ich meine Staatsprüfung bereits bestanden habe?

Sie können sich wahlweise **trotz bestandener Staatsprüfung (EJS)** auch die (ggf. bessere) Note in einer Grundkursklausur anrechnen lassen. Eine Vorrangregelung zu bestimmten Leistungen gibt es nicht.

3. Kann ich mir die **Gesamtnote der Staatsprüfung** anrechnen lassen, wenn ich auch einen unmittelbar korrespondierenden Schein habe?

Sie können sich wahlweise **trotz bestandener Klausur im Studium** auch die (ggf. bessere) Gesamtnote der Staatsprüfung anrechnen lassen. Eine Vorrangregelung zu bestimmten Leistungen gibt es nicht.

4. Muss ich mir das Staatsexamen auf alle Scheine anrechnen lassen oder kann ich „**Rosinen picken**“?

Sie können für jede Prüfung **unabhängig entscheiden, welche andere Leistung Sie anerkennen lassen**. Ein einmal erfolgter Antrag hat aber eine Bindungswirkung insoweit, als dieser zunächst geprüft wird und erst bei Ablehnung der Anerkennung eine andere Leistung angeboten werden darf. Zudem kann ein Anerkennungsantrag nicht mehr gestellt werden, wenn die Prüfung entweder (egal mit welcher Note) bestanden wurde oder nach dem letzten Versuch nicht bestanden wurde. Daher: „Rosinen picken“ ist zulässig, aber nur bis zur Anmeldung zum letzten Prüfungsversuch.